UNSERE CHAMPIONS
KINDERKRIPPEN & KINDERGÄRTEN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der Unsere Champions GmbH_und zugehörige Marken/Gesellschaften

Willkommen bei Unsere Champions GmbH (T34)!

1. Geltungsbereich

(1.1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB" genannt) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Unsere Champions GmbH (nachfolgend auch "Träger") und Ihnen (nachfolgend "Personenberechtigten"), in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

(1.2) Abweichende AGB der Personenberechtigte/n werden zurückgewiesen. Bitte lesen Sie diese Bedingungen aufmerksam, bevor Sie eine Betreuung des Trägers in Anspruch nehmen.

(1.3) Als freier Träger bieten wir die Aufnahme und pädagogische Betreuung Ihres Kindes / des Ihnen durch Sorgeberechtigung anvertrauten Kindes in unsere Einrichtungen an.

2. Aufnahme und Vertragsabschluss

(2.1) Der Träger nimmt Kinder in die (a) Kinderkrippe ab einem Alter von neun Wochen bis zum 31. August des Jahres, in dem das Kind seinen dritten Geburtstag feiert, sowie (b) in den Kindergarten ab einem Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt auf.

(2.2) Die Aufnahme kann laufend erfolgen, freie Plätze vorausgesetzt.

2.3) Der Tag der Aufnahme richtet sich nach dem gewünschten Aufnahmedatum des Buchungsformulars und kann aufgrund besonderer Umstände, z.B. personalbedingt oder behördlicher Bestimmungen, nach Absprache verschoben werden.

(2.4) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen und eine Bescheinigung der durchgeführten Impfberatung. Bei Nichtvorlage kann das Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden, bis die Bescheinigungen vorliegen.

(2.5) Die Vertragspartner müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und in Besitz des Sorgerechts oder einer Vormundschaft sein, um einen Vertrag abschließen zu dürfen.

(2.6) Die Personenberechtigte/n erhalten vor Abschluss des Vertrages einen Zugangslink für das Buchungsformular online und eine Informationsmappe mit:

- Preisübersicht
- Hausordnung
- Informations- und Merkblatt „geimpft-geschützt“
- Krankheiten und Umgang damit (Belehrung gem. § 34 V S. 2 Infektionsschutzgesetz)
- Informationsblatt Umgang mit Lebensmittel und Hände-Hygiene gemäß §34 Abs. 5
- Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 (IfSG) sowie Hände-Hygiene

Die Personenberechtigte/n bestätigen bei Vertragsabschluss die Unterlagen erhalten, gelesen und verstanden zu haben.

Folgende, in der Informationsmappe zusätzlich enthaltene Unterlagen sind vor Vertragsbeginn ausgefüllt in die Einrichtung mitzubringen:

- Zusätzlich abholberechtigte Personen
- Was wir über ihr Kind wissen müssen
- Nachweis der kinderärztlichen Untersuchung
- Einwilligungserklärung Erfassung von Daten

(2.7) Die Aufnahme des Kindes in unsere Einrichtung setzt die Übermittlung eines vollständig ausgefüllten, von der Einrichtung bereitgestellten Buchungsformulars (Zugangslink erhalten Sie von Träger voraus. Auf dem Buchungsformular befindet sich ein Hinweis auf die Geltung der gegenständlichen AGB (samt Hyperlink), womit die AGB vollständig abrufbar sind. Sollten die Eltern unseren Onlineservice nicht nutzen können, wird ersatzweise ein Buchungsformular in Papierform ausgegeben, mit gleicher Rechtsform und Gültigkeit.

(2.8) Mit der Übermittlung des Buchungsformulars erkennen die Personenberechtigte/n die vorliegenden AGB an. Mit der Übermittlung des Buchungsformulars entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger und den Personenberechtigte/n, das sich nach den Regelungen dieser AGB richtet.

(2.9) Mit Buchung einer kostenpflichtigen Betreuung gehen die Personenberechtigte/n ein von der Anmeldung getrenntes Vertragsverhältnis mit dem Träger ein. Personenberechtigte/n werden vor Abschluss dieses Vertragsverhältnisses über die kostenpflichtige Betreuung informiert. Das Vertragsverhältnis entsteht, indem die Personenberechtigte/n die Buchung und Zahlungsverpflichtung durch ihre digitale Unterschrift und das Anklicken des Buttons „senden" bestätigen

3. Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten

(3.1) Die Betreuungszeiten sind mit einer Kernzeit von 4 Stunden pro gebuchten Tag festgesetzt. Eine detaillierte Übersicht der standortbezogenen Öffnungszeiten ist unter www.unsere-champions.de veröffentlicht.

(3.2) Für das Kind wird der im Buchungsformular online übermittelte Betreuungsumfang/Betreuungszeit vereinbart. Die Personenberechtigte/n sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungszeit einzuhalten. Bei der vereinbarten Betreuungsleistung handelt es sich um eine tägliche Maximalbetreuungszeit.

(3.3) Das Betreuungsjahr entspricht dem Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August. Die Vertragslaufzeit dieses Betreuungsvertrags bleibt hiervon grundsätzlich unberührt.

(3.4) Die Kinderbetreuungseinrichtungen sind während des Betreuungsjahres von Montag bis Freitag geöffnet. An allen gesetzlich geltenden Feiertagen des Einrichtungsstandortes, dem 24. und 31. Dezember, internen Weiterbildungstagen sowie an Schließtagen bleiben die Einrichtungen geschlossen. Die Schließ- und Weiterbildungstage werden zu Beginn des neuen Kitajahres bekanntgegeben.

(3.5) Die unter Ziffer 3.4. erwähnten Schließzeiten befreien die Personenberechtigte/n nicht von der vertraglichen Vereinbarung, die vollen monatlichen Betreuungsbeiträge und Zusatzentgelte zu entrichten.

(3.6) In Ausnahmefällen können aus betrieblichen Gründen oder wegen besonderer Vorkommnisse (insbesondere höhere Gewalt, virale Infekte, erhöhtem Personalausfall) außergewöhnliche Schließtage von Nöten sein, die so früh wie möglich per Mail und/oder Aushang bekanntgegeben werden. Auch für diese außergewöhnlich auftretenden Schließungen besteht kein Anspruch der Personenberechtigte/n auf Rückerstattung der Beiträge aller Art.

4. Gesundheitsvorsorge und Erkrankung des Kindes

(4.1) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall der übertragbaren Krankheit in dem unmittelbaren häuslichen Umfeld des Kindes sind der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich zu melden.

(4.2) Ferner ist die Kinderbetreuungseinrichtung sofort darüber zu informieren, wenn ein Kind aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann.

(4.3) Treten während der Betreuungszeit bei dem Kind Anzeichen einer Erkrankung auf, hat der Sorgeberechtigte unverzüglich die weitere Betreuung zu übernehmen. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist berechtigt, bei Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung des Kindes ein ärztliches Attest zu fordern. Ein solcher Verdacht ist insbesondere gegeben, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen länger als ein Tag fehlt. Bei ansteckenden Krankheiten ist in jedem Fall die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich.

(4.4) Seit dem 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität aufweisen. Kinder ab zwei Jahren und nach 1970 geborene Personen, für die das Gesetz gilt, müssen mindestens zwei Masern-Impfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Liegt ein solcher Nachweis vor Vertragsbeginn nicht vor, erlischt der Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

(4.5) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz leiden, dürfen die Kinderbetreuungseinrichtung nicht besuchen (siehe §§ 33, 34 Infektionsschutzgesetz). In dieser Zeit ist ein Anspruch auf Betreuung durch den Träger ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur durch ausdrückliche schriftliche amtsärztliche Zustimmung möglich. Der zuständige Amtsarzt oder der von ihm beauftragte Arzt des Gesundheitsamtes entscheidet, ob krankheits- oder ansteckungsverdächtige oder Krankheitserreger ausscheidende, nicht erkrankte Kinder oder Geschwisterkinder die Kinderbetreuungseinrichtung besuchen dürfen.

(4.6) Die Verabreichung von Medikamenten während des Aufenthaltes in einer Kindertagesstätte ist nicht verpflichtend. Eine Verabreichung ist nur mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personenberechtigte/n möglich. Bei verschreibungspflichtigen Medikamenten wird zusätzlich zur Einverständniserklärung eine verordnete Dosierungsanleitung des behandelnden Arztes und dessen Unterschrift erforderlich. Während des Verabreichungszeitraumes eines Medikaments tragen die Personenberechtigte/n die volle Verantwortung. Der Träger übernimmt keine Haftung (vorsätzliche Handlungen ausgenommen). Grundsätzlich werden keine fiebersenkenden und schmerzstillenden Medikamente von unseren Mitarbeitern an die Kinder verabreicht.

5. Betreuungskosten und Nebenkosten

(5.1) Für die Bereitstellung des Betreuungsplatzes ist ein monatlicher Betreuungsbeitrag sowie ein monatlicher Nebenkostenbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieser monatlichen Kosten richtet sich nach dem Betreuungsumfang des Kindes. Eine Übersicht der Betreuungs- und Nebenkosten wird vom Träger auf Bedarf vorab als vertraglicher Bestandteil mit der Informationsmappe übermittelt sowie auf der Website www.unsere-champions.de zur Verfügung gestellt und sind jederzeit einsehbar.

(5.2) Der allgemeine Betreuungsbeitrag wird gemäß einer Staffelung festgesetzt, die sich nach dem Standort sowie den behördlichen Vorgaben richtet und von dem gewählten Betreuungszeitmodell und/oder den Einkommensverhältnissen abhängt. Eine aktuelle Preisliste, die die geltenden Betreuungsbeiträge auflistet sowie die einmalige Anmeldegebühr auflistet, wird den Personenberechtigten digital im Voraus zur Verfügung gestellt. Der aktuelle Betreuungsbeitrag kann zu Beginn des neuen Kitajahres angepasst werden. Etwaige Anpassungen werden den Personenberechtigten mindestens zwei (2) Monate vor Beginn des neuen Kitajahres mitgeteilt.

(5.3) Abhängig vom Standort der jeweiligen Einrichtung verpflichten sich die Personenberechtigten, die vor Ort geltenden behördlichen Nachweispflichten zu erfüllen. Die Eltern/Sorgeberechtigten verpflichten sich hierbei zur Abgabe aller erforderlichen Nachweise spätestens drei Monate nach

Betreuungsbeginn. Bei Nichtabgabe der erforderlichen Unterlagen innerhalb der dreimonatigen Frist behalten wir uns eine fristlose Kündigung vor. Der Träger leitet die erbrachten Nachweise an die zuständige Stelle der jeweiligen Kommune weiter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Prozess mehrere Monate in Anspruch nehmen kann. Der Träger hat keinerlei Einfluss auf die Dauer dieses Bearbeitungsverfahrens. Die Personenberechtigten verpflichten sich, nach Aufforderung durch den Träger den Höchstbeitrag solange zu entrichten, bis ein offizieller Bescheid durch die jeweilige Behörde an die Personenberechtigten ergeht.

(5.4) Die Personenberechtigten haben sämtliche Anträge, die im Rahmen einer Kostenermäßigung (wie bspw. Antrag auf Übernahme der Betreuungsgebühren) zu den vorgegebenen Fristen einzureichen sind. Für die Inanspruchnahme einer möglichen Geschwisterermäßigung, die eine freiwillige Leistung durch den Träger ist, benötigt es keine öffentlichen Anträge. Eltern müssen jedoch bei Vertragsabschluss die geforderten Nachweise für die Geschwisterermäßigung erbringen. Nachträglich gemeldete Geschwisterkinder können im laufenden Kitajahr nicht mehr berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht garantiert. Der Träger stellt die aktuellen Antragsunterlagen der jeweiligen Stadt/Kommune auf der Website www.unsere-champions.de und/oder im Elternportal zur Verfügung und verweist in diesem Zusammenhang auf die Website der Kommunen.

(5.5) Verzichtserklärungen (z.B. auf die Offenlegung des Einkommens bei einkommensabhängigen Staffelpreisen), haben die Personenberechtigte/n entweder schriftlich, per E-Mail oder über das Elternportal hochgeladenes Dokument zu erbringen.

(5.6) Personenberechtigte/n mit Wohnort außerhalb der Kommune der Betreuungseinrichtung, zahlen den Höchstsatz der am Standort für Gastkinder festgelegten Preistabelle. Die Preistabellen sind in der Informationsmappe enthalten und werden vom Träger online unter www.unsere-Champions.de veröffentlicht und jederzeit einzusehen.

(5.7) Betreuungsbeiträge, welche durch öffentliche Behörden festgesetzt und angepasst werden, gelten ab dem jeweiligen Stichtag der Änderung als vereinbart. Der Träger hat weder auf die Höhe noch auf den Zeitpunkt der Änderung Einfluss. Etwaige Änderungen der AGB werden unverzüglich mitgeteilt.

(5.8) Der Nebenkostenbeitrag setzt sich zusammen aus den Verpflegungsaufwendungen, standortbezogenen Nebenkosten und eventuell der Servicepauschale (freiwillig), die durch das zusätzliche Angebot und die Qualität der Einrichtung entstehen. Die Höhe des Nebenkostenbeitrags und dessen Zusammensetzung wird jeweils bis spätestens 2 Monate vor Beginn des Kitajahres nach konsultativen Einbezug des Elternbeiratesfestgesetzt. Eine aktuelle Preisliste, der geltenden Nebenkosten wird den Personenberechtigte/n vorab digital zur Verfügung gestellt sowie als Anlage dem Vertrag beigefügt. Der Träger teilt eine etwaige Anpassung der Nebenkosten den Personenberechtigte/n mindestens zwei (2) Monate vor der Preisanpassung schriftlich mit. Sollten sich der Nebenkostenbeitrag im laufenden Kitajahr erneut erhöhen, können die Personenberechtigte/n den Betreuungsvertrag ordentlich mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende kündigen. Die derzeitige Gesamtsumme der Nebenkosten sowie der derzeit zu entrichtende Nebenkostenbeitrag ergibt sich aus der erhaltenen Preistabelle und/oder als Anlage zum Vertrag zur Verfügung gestellten Preisübersicht der Nebenkosten. Die Nebenkosten stellen eine monatlich Pauschale dar, die unabhängig von Schließtagen, Krankheit des Kindes und sonstiger Abwesenheit zu entrichten sind.

6. Beteiligung der Personensorgeberechtigten und Mitteilungspflichten

(6.1) Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der für Kindertagesstätten geltenden gesetzlichen Regelungen und der durch den Kindertagesstätten-Ausschuss beschlossenen pädagogischen Konzeption.

6.2. Die Personenberechtigte/n erkennen die pädagogische Konzeption der Kita und die Hausordnung der Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer

Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption.

(6.3) Die Personenberechtigten bestätigen mit Vertragsabschluss folgende Nachweise noch vor Vertragsbeginn dem Träger schriftlich oder digital zu übermitteln:

- (a) Meldebescheinigung des Kindes
- (b) Ausweiskopien aller Sorgeberechtigten Personen
- (c) Nachweis über eine Masernschutzimpfung (gesetzliche Vorschrift)
- (d) Integrationsbedarf: Nachweis eines ärztlichen Attests auf Gewährung einer Eingliederungshilfe nach § 99 SBG IX und § 53 SGB IX
- (e) Alleinsorge: Nachweis (Negativbescheinigung) über das alleinige Sorgerecht

Bei Nichtvorliegen der erforderlichen Nachweise erlischt der Anspruch auf den vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn. Der Träger behält sich zudem das Recht vor, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

(6.4) Die Personenberechtigten verpflichten sich außerdem alle abholberechtigten Personen (mindestens 14 Jahre alt) mittels einer schriftlichen Vollmacht, die nur in Verbindung einer Passnummer (Personalausweis oder Reisepass) gültig ist, dem Träger, spätestens einen Tag vor Bring- oder Abholtag anzumelden.

(6.5) Vorhersehbare Abwesenheiten des Kindes (Krankheit, Urlaub, sonstiges) sind möglichst frühzeitig (2 Wochen vorher) in der Einrichtung bekanntzugeben.

(6.6) Wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, sind von den Personenberechtigten unverzüglich dem Träger schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen:

- (a) Persönliche Daten des Kindes (Name, Vorname, Staatsangehörigkeit, Anschrift),
- (b) Persönliche Daten der Personenberechtigte/n (z. B. Namen, Staatsangehörigkeit, E-Mail-Adresse),
- (c) Änderungen des Wohnorts der Personenberechtigte/n (Nachweis durch Meldebescheinigung),
- (d) Veränderungen in den sorgerechtlichen Verhältnissen für das Kind,
- (e) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfen oder Behinderungen des Kindes,
- (f) Veränderungen bei Bring- und Abholberechtigten (mindestens 14 Jahre alt), sowie im Notfall zu benachrichtigendem Personenkreis,
- (g) Änderung der Telefonnummer oder anderer Kontaktdaten
- (h) Änderungen der für die Berechnung des Betreuungsbeitrags maßgeblichen Einkünfte der Personenberechtigte/n,
- (i) Änderungen der Bankverbindung durch Erteilung eines neuen SEPA Lastschriftmandat.

7. Kündigung

(7.1) Eine Kündigung vor Vertragsbeginn ist nur mit der Zustimmung des Trägers zulässig. Nach Vertragsbeginn können die Personenberechtigte/n und dem Träger den Betreuungsvertrag mit einer Frist von drei (3) vollen Kalendermonaten zum Monatsende kündigen (ordentliche Kündigung). Über die Wahrung der Kündigungsfrist entscheidet der Zugang der ordentlichen Kündigung. Aufgrund der Ferienzeiten ist jedoch eine Kündigung zum 31. Juli eines Jahres ausgeschlossen. Sollte das Kind bereits vor Beendigung des Betreuungsvertrages das Betreuungsverhältnis verlassen, muss das Betreuungsentgelt dennoch für die verbleibende Zeit entrichtet werden. Im Falle eines Ausfalls der Förderungen, durch vorzeitigen Wechsel in eine andere Einrichtung erhöht sich das Betreuungsentgelt auf den aktuellen Höchstsatz eines Gastkinderbeitrags. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich den Träger umgehend darüber zu informieren, wenn innerhalb der Kündigungsfrist das Kind eine neue Einrichtung besucht.

(7.2) Die Eltern/Personenberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund seitens des Trägers liegt insbesondere vor, wenn

- a) Die Personenberechtigten mit mehr als zwei Monatsbetreuungsbeiträgen im Rückstand sind,
- b) Die Personenberechtigten ihren vertraglichen oder gesetzlichen Nachweis-/Mitteilungspflichten wiederholt nicht nachgekommen sind (z.B. Abgabe der Masernschutzimpfung),
- c) Die Personenberechtigten die in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen und Regelungen oder die auf diesen Vertrag anwendbaren gesetzlichen Regelungen wiederholt nicht beachtet haben, oder
- d) Tätliche oder verleumderische Angriffe auf oder Straftaten gegen andere betreute Kinder oder das Personal der Betreuungseinrichtung verüben oder androhen,
- e) Das Kind durch sein Verhalten die Unversehrtheit der anderen Kinder wiederholt und erheblich gefährdet und bisherige Maßnahmen, diesem Verhalten zu begegnen, erfolglos verlaufen sind,
- f) Das Kind trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach nicht im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten gebracht/abgeholt wird,
- g) Das Kind über einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt,
- h) Sich das Kind trotz angemessener Bemühungen seitens des Trägers nicht in die Betreuungsgruppe integrieren lässt und es hierdurch zu erheblichen Problemen bei der Betreuung der übrigen Kinder kommt,
- i) Sich das Kind gegen sich selbst, gegenüber anderen Kindern oder dem Betreuungspersonal gewalttätig oder gewaltbereit zeigt und dadurch Verletzungen des Kindes oder anderer Kinder zu befürchten sind,
- j) Seitens des Trägers eine weitere vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft mit den Personenberechtigten aufgrund von Auffassungsunterschieden im pädagogischen Ansatz (Erziehungskonzept) oder im zwischenmenschlichen Bereich (z. B. durch Verleumdung, verbale Bedrängnisse oder Ausbrüche, Beleidigungen oder Tätlichkeiten) aussichtslos erscheint,
- k) Sich die Personenberechtigten trotz wiederkehrender Ermahnung (mündlich seitens der Hausleitung und schriftlich seitens des Trägers) nicht an ihre vertraglich festgelegten Betreuungszeiten halten. Sollte trotz der schriftlichen Abmahnung keine Verhaltensänderung der Eltern/Sorgeberechtigten erkennbar sein, ist der Träger zur fristlosen Kündigung berechtigt
- l) (1) Eine Teilnahme an einem bestehenden oder neuen Fördersystem für die Personenberechtigten nicht (mehr) möglich sein sollte und es hierdurch zu einer Erhöhung des bisher durch die Förderung verringerten Betreuungsbeitrags der jeweiligen Personenberechtigten kommt, (2) eine Teilnahme an einem neuen Fördersystem durch Unsere Champions nicht mehr gewollt sein sollte und es hierdurch zu einer Erhöhung des bisher durch die Förderung verringerten Betreuungsbeitrags kommt oder (3) sich ein Fördersystem so ändern sollte, dass der von den Personenberechtigten zu entrichtende Betreuungsbeitrag ansteigt.

(7.3) Haben die Personenberechtigte/n einen Betreuungsplatz gebucht und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen, so können sie spätestens 90 Tage vor dem Vertragsbeginn kündigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so tritt der Betreuungsvertrag automatisch in Kraft und kann erst durch Kündigung und nach Einhaltung der unter Ziffer (9.2) festgesetzten Kündigungsfrist beendet werden. Eine Kündigung ist per E-Mail, online über das Elternportal oder Brief möglich und wird von uns schriftlich (E-Mail) bestätigt. Damit Ihre Kündigung zugeordnet werden kann sollen der vollständige Name, die hinterlegte E-Mail-Adresse und die Anschrift der Personenberechtigte/n angegeben werden. Im Fall einer Kündigung per Brief ist das Eingangsdatum zur Fristsetzung ausschlaggebend.

(7.4) Der Betreuungsvertrag für einen Platz in der Kinderkrippe endet automatisch mit a) dem Ablauf des 31. August des Jahres, in dem das Kind seinen dritten Geburtstag feiert oder b) dem altersbedingtem Schuleintritt. Für diese Vertragsbeendigung bedarf es keiner gesonderten Kündigung. Bei einem gewünschten Wechsel in einen Kindergarten des Einrichtungsträgers muss ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen werden.

(7.5) Die Personenberechtigte/n sind, unter Vorbehalt, jederzeit berechtigt, sich ohne Angabe eines Grundes schriftlich per Post, E-Mail oder online aus dem Elternportal abzumelden. Alle personenbezogenen Daten und Einstellungen werden vom Träger mit der Abmeldung vollständig gelöscht.

(7.6) Die Personenberechtigte/n sind verpflichtet, in Ihrem Profil und sonstigen Bereichen des Portals keine absichtlichen oder betrügerischen Falschangaben zu machen. Solche Angaben können zivilrechtliche Schritte nach sich ziehen. Der Träger behält sich darüber hinaus das Recht vor, in einem solchen Fall das bestehende Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

(7.7) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden sämtliche Daten der Personenberechtigten aus dem Elternportal vom Träger gelöscht.

8. Zahlungsbedingungen

(8.1) Ein anfallendes Entgelt ist im Voraus, zum Zeitpunkt der Fälligkeit ohne Abzug an den Träger zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Träger an die E-Mail-Adresse des Rechnungsempfängers.

(8.2) Bestimmte Zahlungsarten können im Einzelfall vom Träger ausgeschlossen werden.

(8.3) Den Personenberechtigte/n ist nicht gestattet die Betreuungsgebühren durch das Senden von Bargeld oder Schecks zu bezahlen.

(8.4) Sollten die Personenberechtigte/n ein Online-Zahlungsverfahren wählen, ermächtigt der Kontoinhaber den Träger dadurch, die fälligen Beträge zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung einzuziehen.

(8.5) Sollte der Träger die Bezahlung per Vorkasse anbieten und die Personenberechtigte/n diese Zahlungsart wählen, verpflichten die Personenberechtigte/n sich den Rechnungsbetrag innerhalb von fünf Kalendertagen nach Eingang der Rechnung, auf das Konto des Trägers zu überweisen.

(8.6) Sollte der Träger die Bezahlung per Kreditkarte anbieten und die Personenberechtigte/n diese Zahlungsart wählen, ermächtigt der Kreditkarteninhaber den Träger ausdrücklich dazu, die fälligen Beträge einzuziehen.

(8.7) Sollte der Träger die Bezahlung per Lastschrift anbieten und die Personenberechtigte/n diese Zahlungsart wählen, erteilt der Kontoinhaber dem Träger ein SEPA Basismandat. Sollte es bei der Zahlung per Lastschrift zu einer Rückbuchung einer Zahlungstransaktion mangels Kontodeckung oder aufgrund falsch übermittelter Daten der Bankverbindung kommen, so hat der Kontoinhaber dafür die Kosten zu tragen.

(8.8) Sollte der Kontoinhaber mit der Zahlung in Verzug kommen, so behält sich der Träger die Geltendmachung des Verzugsschadens vor.

(8.9) Die Abwicklung kann über folgende Zahlungsmittel erfolgen:

- Lastschrift:

Ein SEPA Lastschriftmandat ist Bestandteil der Informationsmappe. Die Personenberechtigten verpflichten sich zur Abgabe des ausgefüllten SEPA Lastschriftmandats, durch Upload mit dem Buchungsformular oder Elternportal, postalisch oder persönlicher Abgabe mit Vertragsabschluss.

(8.10) Im Falle einer von den Personenberechtigten zu vertretenden Rücklastschrift erhebt der Träger eine pauschalierte Gebühr in Höhe von 8 € (acht Euro). Zusätzlich behalten wir uns vor eine Mahngebühr in Höhe von 10 Euro pro erfolgte Mahnung zu erheben.

9. Genehmigungen

(9.1) Bildmaterial von Kindern wird nur mit vorherigem Einverständnis der Personensorgeberechtigten sowie für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Eine Einverständniserklärung liegt der erhaltenen Informationsmappe bei. Die Erklärung ist vor Antritt des Betreuungsbeginns ausgefüllt und unterschrieben in der Einrichtung abzugeben.

(9.2) Mit den Kindern werden Ausflüge und Spaziergänge unternommen, gelegentlich werden hierzu auch öffentliche Verkehrsmittel genutzt.

10 Haftungsbegrenzung

(10.1) Der Träger übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit der Angaben in den Anmelde- und Profildaten der Personenberechtigte/n sowie weiteren von den Nutzern generierten Inhalten.

(10.2) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Träger nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Trägers beruhen.

(10.3) Schadenersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren nach 30 Jahren; im Übrigen nach 1 Jahr, wobei die Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs.1 BGB).

10.4) Der Träger behält sich das Recht vor, den Inhalt eines von einem Nutzer verfassten Textes sowie hochgeladener Dateien auf die Einhaltung von Gesetz und Recht hin zu überprüfen und, wenn nötig, ganz oder teilweise zu löschen.

(10.5) Für den Verlust, die Verwechselung und die Beschädigung von Garderobe, mitgebrachten Spielmaterialien und sonstigen Gegenständen des Kindes bzw. der Personenberechtigte/n übernimmt der Träger keine Haftung. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

11 Datenschutz

(11.1) Sollten personenbezogene Daten (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) erhoben werden, verpflichten wir uns dazu, Ihr vorherige Einverständnis einzuholen. Wir verpflichten uns dazu, keine Daten an Dritte weiterzugeben, es sei denn, Sie haben zuvor eingewilligt.

(11.2) Wir weisen darauf hin, dass die Übertragung von Daten im Internet (z. B. per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Demnach kann ein fehlerfreier und störungsfreier Schutz der Daten Dritter nicht vollständig gewährleistet werden. Diesbezüglich ist unsere Haftung ausgeschlossen.

(11.3) Sie haben jederzeit das Recht, von dem Träger über den Sie betreffenden Datenbestand vollständig und unentgeltlich Auskunft zu erhalten.

(11.4) Des Weiteren besteht ein Recht auf Berichtigung/Löschung von Daten/Einschränkung der Verarbeitung für den Nutzer.

(11.5) Weitere Angaben zum Datenschutz sind in der separaten Datenschutzerklärung und unser Transparenzdokument auf unserer Webseite. Rechtsgrundlage: Vertrag mit dem Betroffenen. Zweck: Abschluss des Betreuungsvertrags.

12 Schlussbestimmungen

(12.1) Wir behalten uns das Recht vor, Änderungen an unserer Webseite, Regelwerken, Bedingungen einschließlich dieser AGB jederzeit vorzunehmen. Auf Ihrem Betreuungsvertrag finden jeweils, Vertragsbedingungen und AGB Anwendung, die zu dem Zeitpunkt Ihrer Buchung in Kraft sind, es sei denn eine Änderung an diesen Bedingungen ist gesetzlich oder auf behördliche Anordnung erforderlich (in diesem Fall finden sie auch auf Betreuungsverträge Anwendung, die Sie zuvor abgeschlossen haben).

12.2) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen aus dem Vertrag nicht. Sollte dieser Fall eintreten, soll die Bestimmung nach Sinn und Zweck durch eine andere rechtlich zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen

Bestimmung entspricht.

(12.3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen, Anpassungen und weitere erforderliche Zusatzvereinbarungen bedürfen immer der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

(12.4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist München.

(12.5) Vertragssprache ist deutsch.